

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020

Stellungnahme durch¹:

Datum: 20.07.20

Name: TÜV Rheinland

Ansprechpartner: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	BUA	Artikel 1, § 31, Abs. 1, Nr. 2, Buchstabe d)	S. 42, Z 26	allg	Für Gase der öffentlichen Gasversorgung wird ein Grenzwert von 35 mg/m ³ angegeben. Warum wird hier gegenüber § 13 Abs. 5 der der 44. BImSchV ein höherer Grenzwert (unverändert gegenüber derzeit geltender 13. BImSchV) festgelegt?	Wenn möglich einen einheitlichen Grenzwert verwenden.	

¹ Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

² Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

2	BUA	§16, Abs (4)	17 / 21	red	<p>„Der Betreiber hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Betriebsgrößen eingesetzt werden.“</p> <p><i>Zu Betriebsgrößen zählen Messgrößen wie FWL, elektr. Wirkungsgrad, etc. Diese können nicht mittels AST/QAL2 durch eine §29b Messstelle wiederkehrend geprüft werden</i></p>	Der Betreiber hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sowie der für die zur Ermittlung der Bezugs-/Normierungsgrößen und des Abgasvolumenstroms eingesetzt werden.“	
3	BUA	§16, Abs (5)	17 / 27	Red	Die Funktionsfähigkeit ist jährlich mittels Parallelmessungen	Die Prüfung der Funktionsfähigkeit umfasst neben der Funktionskontrolle der AMS auch Vergleichsmessungen mit einem Standardreferenzverfahren.	
4	BUA	§17, Abs (1)	18 / 5	Red	<p>die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Wasserstoffgehalt und Druck.</p> <p>„Der Begriff Wasserstoffgehalt gehört hier nicht hin!“</p>	Wasserstoffgehalt streichen	
5	BUA	§18 Abs. 2	19		<p>Formulierung lautet: Feuerungswärmeleistung von höchstens 100 MW..... Die übliche Formulierung lautete „kleiner 100 MW“</p>	Die in Deutschland übliche Formulierung verwenden.	
6	BUA	§19, Abs (1)	20 / 10	Red	<p>„nach Anlage 5 auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen“ <i>Die Bildung der validierten Werte fehlt</i></p>	„nach Anlage 5 auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen“. Die normierten Werten sind zur Gegenüberstellung mit den Halbstunden- und Tagesmittelwerte zu validieren.	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

7	BUA	§19, Abs (6)	20 / 46	Allg	(betrifft Langzeitprobenahme Hg) „...der Durchschnittswert der im Jahr erhaltenen Messwerte den vorgeschriebenen Grenzwert nicht übersteigt“ <i>Frage: Es sind keine Angaben zur Behandlung der Messunsicherheit genannt. Gelten die Anforderungen gemäß wiederkehrenden Emissionsmessungen oder ohne Betrachtung einer MU?</i>	Anforderungen an die Messunsicherheit ergänzen	
8	BUA	§ 27 Emissionsgrenzwerte für Ammoniak	Seite 26	te	...Die Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 sind auf den nach § 3 jeweils maßgeblichen Bezugssauerstoffgehalt zu beziehen.....	Bitte detaillierte Angaben zum Sauerstoffbezug der Komponente NH3 hinsichtlich „Gut- und Schlechtrechnung beim O2-Bezug	
9	BUA	§ 28 Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz fester Brennstoffe, ausgenommen Biobrennstoffe	u.a. Seite 26	te	Eine kontinuierliche Überwachung eines Grenzwertes von ca. 1-2 µg/m³ für Hg ist mit den derzeitigen auf dem Markt befindlichen Hg-Analysatoren nicht bzw. nur sehr eingeschränkt realisierbar. Für den Grenzwert 2 µg/m³ gibt es gerade mal ein System, das für den Bereich 0-5 µg/m³ zertifiziert ist. Für einen Grenzwert von 1 µg/m³ gibt es gar keines. Auch das Standardreferenzverfahren zur Kalibrierung ist für diese Konzentrationsbereiche nicht validiert.		

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

10	BUA	§30 Abs. 3		te	<p>Formulierung lautet:<i>kann bei Einsatz von leichtem Heizöl eine die Rußzahlbegrenzung auf den.....</i></p> <p>Die Formulierung ist unglücklich und sollte geändert werden.</p>	<p>...kann bei Einsatz von leichtem Heizöl die (<i>bzw. eine</i>) Rußzahlbegrenzung auf den Wert 1 für den Drei-Minuten-Mittelwert festgelegt werden</p> <p>Aufgrund der schlechten Verfügbarkeit von zugelassen Rußzahlmessungen im Markt, schlagen wir vor auf die Möglichkeit der Rußzahlmessung ganz zu verzichten.19</p>	
11	BUA	§30 Abs. 3	Seite 39	te	<p>Den Sinn des Absatzes ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Wenn es eine Begrenzung für Staub gibt, kann es alternativ auch bei Einsatz von leichtem Heizöl auch eine Begrenzung der Rußzahl geben, wenn durch Staubmessungen nachgewiesen wird, dass der Rußzahlwert eingehalten wird?</p> <p>Das ist nicht wirklich realisierbar, da es keinen wissenschaftlich belegten Zusammenhang zwischen der gemessenen Staubkonzentration und der Rußzahl gibt.</p> <p>Hier ist weiter zu beachten, dass es für die Rußzahlmessung auch in Deutschland keine QAL1 zertifizierten Messeinrichtungen am Markt mehr gibt.</p>	<p>Vorschlag:</p> <p>Den Absatz so umformulieren, dass es ein entweder / oder gibt oder noch besser nur die Staubmessung zulassen.</p>	